

Gemeinde Gondelsheim

Bebauungsplan "Metzgerteich - Gölswiesen", 3. Änderung

Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden

1 Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 2 (Raumordnung)

Stellungnahme vom 30.10.2019	Behandlung/Abwägung
Der bestehende Lebensmitteldiscounter im Süden der Gemeinde Gondelsheim soll von derzeit ca. 800 m² Verkaufsfläche (VK) auf ca. 1.200 m² VK erweitert werden. Hierzu ist die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet in Sondergebiet (SO) erforderlich. Zudem ist die Ergänzung eines Backshops mit Café vorgesehen. Die geplante Grundfläche beträgt 1.600 m². Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,6 ha. Es wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.	
Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt den Geltungsbereich als bestehende Siedlungsfläche fest. Im Hinblick auf die einzelhandelsbezogenen Ziele der Regional- und Landesplanung wurde eine Auswirkungsanalyse, GMA 28.02.2019 vorgelegt. Im Ergebnis halten wir diese für plausibel.	
Bezüglich der Sondergebietsfestsetzung stellen wir fest, dass der zulässige Anteil für zentrenrelevante Randsortimente von 25 % der Gesamtverkaufsfläche im Hinblick auf Nahversorgungsmärkte unüblich hoch erscheint. Um eine Vermeidung von negativen überörtlichen Auswirkungen gewährleisten zu können, sollten zentrenrelevante Randsortimente auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche reduziert werden. Unter dieser Voraussetzung stehen der vorliegenden Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.	Die Festsetzung 1.4 wird angepasst, der Anteil für zentrenrelevante Artikel auf 10 % reduziert.

pm_aw / 07zso18052_aw Seite 1 von 14



Im Sinne der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes empfehlen wir die Sondergebietsfestsetzung (Ziff., A1.4) und den darin formulierten Verweis auf die Sortimentsliste des Einzelhandelserlass Baden-Württemberg auf die erforderliche Verbindlichkeit hin zu überprüfen. Zudem ist die Formulierung so zu präzisieren, dass - so der Auswirkungsanalyse zu entnehmen - die Flächen von Backshop und Café in der Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² inbegriffen sind. Bezüglich der Planzeichnung bitten wir darum, die in den textlichen Festsetzungen verwendete Zweckbestimmung SO "Nahversorgung" auch in die Planzeichnung (hier der allgemeine Begriff SO "Einzelhandel") zu übertragen.

Die Festsetzung wird als eindeutig und rechtssicher eingestuft. Der Einzelhandelserlass ist klar formuliert.

Die Festsetzung 1.4 wird entsprechend präzisiert, die Zweckbestimmung in Planzeichnung und Textteil angeglichen.

Beschlussvorschlag

- Die Festsetzung wird angepasst, der Anteil für zentrenrelevante Artikel auf 10 % reduziert.
- Die Festsetzung bezüglich des Sortiments wird als eindeutig und rechtssicher eingestuft. Der Einzelhandelserlass ist klar formuliert.
- Die Festsetzung 1.4 wird bezüglich der Gesamtverkaufsfläche präzisiert, die Zweckbestimmung in Planzeichnung und Textteil angeglichen

2 Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr)

Stellungnahme vom 17.10.2019	Behandlung/Abwägung
Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
Kenntnisnahme.	

3 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 04.11.2019	Behandlung/Abwägung
Geotechnik	
Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öf-	
fentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder	
von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologi-	
sches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht	

pm aw / 07zso18052 aw Seite 2 von 14



vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bilden im Plangebiet holozäne Abschwemmmassen und pleistozäner Löss jeweils unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro	Es liegt ein geotechnisches Gutachten der Kärcher Ingenieurgesellschaft mbH vor.
empfohlen.	
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Keine Anregungen oder Bedenken
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Keine Anregungen oder Bedenken
Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Das WSG Bruchsal, OT Heidelsheim wird nachrichtlich übernommen.
Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	Keine Anregungen oder Bedenken

pm_aw / 07zso18052_aw Seite 3 von 14



Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Keine Anregungen oder Bedenken
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegt ein geotechnisches Gutachten der Kärcher Ingenieurgesellschaft mbH vor.
Beschlussvorschlag	

- Es liegt ein geotechnisches Gutachten der Kärcher Ingenieurgesellschaft mbH vor.
- Das WSG Bruchsal, OT Heidelsheim wird nachrichtlich übernommen.
- Kenntnisnahme

4 Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Stellungnahme vom 18.10.2019	Behandlung/Abwägung
Vorgesehen ist die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters von ca. 800 m2 auf nunmehr 1.200 m² Verkaufsfläche. Daher ist das Projekt als ein Einzelhandelsgroßvorhaben zu bewerten. Hierzu ist die Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem Gewerbegebiet zu einem Sondergebiet erforderlich. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.	
In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sind Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zulässig, sofern sie zur Sicherung der Grundversorgung dienen. Diese Voraussetzung ist für das Vorhaben in der Gemeinde Gondelsheim gegeben. Das Konzentrationsgebot wird eingehalten.	
Der Standort liegt in Zuordnung zu Wohngebieten. Das Integrationsgebot ist erfüllt.	

pm_aw / 07zso18052_aw Seite 4 von 14



Für das Vorhaben liegt eine Auswirkungsanalyse vom 28.02.2019 vor. Demnach sollen etwa 75 Prozent der Umsatzherkunft des erweiterten Lebensmitteldiscounters aus der Standortgemeinde generiert werden. Die prognostizierten Umsatzüberflüsse gegenüber benachbarten Gemeinden und deren Teilorte liegen bei max. 2 Prozent. Das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot werden eingehalten. Es sind nach unserer Einschätzung keine erheblichen negativen überörtlichen Auswirkungen zu erwarten.

Zu den Festsetzungen haben wir folgende Hinweise:

Die Verkaufsfläche des Backshops mit Café soll gemäß Ihrer Auskunft in der Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² inbegriffen werden. Aus der derzeit vorgesehenen Festsetzung geht dies nicht klar hervor. Diese ist entsprechend zu präzisieren.

Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente von max. 25 Prozent an der Gesamtverkaufsfläche ist überdurchschnittlich hoch. Bei vergleichbaren Projekten an ähnlichen Standorten haben sich hierfür Obergrenzen von 10 % als typische Größenordnung bewährt. Daher ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Unter Voraussetzung der Umsetzung o.g. Anpassungen können wir dem Bebauungsplan zustimmen.

Die Festsetzung 1.4 wird bezüglich der Gesamtverkaufsfläche präzisiert.

Die Festsetzung 1.4 wird angepasst, der Anteil für zentrenrelevante Artikel auf 10 % reduziert.

Beschlussvorschlag

- Die Festsetzung 1.4 wird bezüglich der Gesamtverkaufsfläche präzisiert.
- Die Festsetzung 1.4 wird angepasst, der Anteil für zentrenrelevante Artikel auf 10 % reduziert.

5 Landratsamt Karlsruhe

Stellungnahme vom 05.11.2019	Behandlung/Abwägung
Kreisbrandmeister	

pm aw / 07zso18052 aw Seite 5 von 14



- Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 96 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.
- Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.
- Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.
- Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.
- Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.
- Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten
- Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten.
- Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw.
 Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.
- Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -Altlasten/Bodenschutz, Gewässer, Abwasser

Grundwasser/Wasserversorgung

Hinweis: Liegt innerhalb dem WSG Bruchsal OT Heidelsheim Zone IIIB. Die Schutzgebietsverordnung vom 19.11.2015 ist zu beachten.

Abwasser

Hinweis: Vor der Einleitung ins Gewässer muss ggf. eine Schmutzfangzelle eingebaut werden. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erschließung sind zu berücksichtigen.

Das WSG Bruchsal, OT Heidelsheim wird nachrichtlich übernommen.

Der Anschluss an das Abwassernetz ist vorhanden. Eine Neuregelung erfolgt nicht, ein Neuanschluss ist nicht vorgesehen.

pm aw / 07zso18052 aw Seite 6 von 14



Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde gibt folgende Anregungen für die weitere Planung:

Zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen sollte festgesetzt werden, dass für Außenanlagen und Werbeanlagen ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtung mit nach unten abstrahlenden Leuchtkörpern verwendet werden darf.

Die Anregung wird angenommen, eine Festsetzung bezüglich der Beleuchtung getroffen.

Außenbeleuchtung einschließlich Werbeanlagen sollten zwischen 22:00 und 06:00 Uhr abgeschaltet werden.

Dies kann im Bebauungsplan nicht geregelt werden.

Die vorhandene Begrünung ist zu erhalten und während der Bauphase in geeigneter Weise vor Beschädigungen zu schützen. Zukünftig abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

Die Festsetzung wird ergänzt. Die Hinweise werden ergänzt: "Die Gemeinde wird für etwaig abgängige Anpflanzungen ersatzweise einen Wald mit 4.000 Bäumen anlegen. Die Aufforstung erfolgt im Gewann Hauptstädt auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 9798 und 9799 mit einer Fläche von ca. 0,9 ha."

Baurechtsamt

Allgemein:

- Der Flächennutzungsplan soll laut Darstellung in der Begründung, nicht im Wege der Berichtigung angepasst werden, sondern parallel geändert werden. Warum wird das gemacht?
- Wir weisen darauf hin, dass dann die Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens zeitnah erfolgen muss und der BP, falls er vor Wirksamkeit der FNP-Änderung rechtskräftig werden soll, genehmigungspflichtig ist.
- Ein Satzungsblatt ist noch erforderlich

Die Begründung wird angepasst, der FNP wird im Zuge der Berichtigung angepasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:

- Zu A.1.4: Zentrenrelevante Sortimente von 25 % sind überdurchnittlich hoch und überschreiten die derzeit üblichen 10 % bei Weitem, deshalb soll eine Anpassung erfolgen.
- Die Integration des Backshops mit Cafe in die Verkaufsfläche von 1200m² ist deutlich festzusetzen.

Die Festsetzung 1.4 wird angepasst, der Anteil für zentrenrelevante Artikel auf 10 % reduziert.

Die Festsetzung 1.4 wird bezüglich der Gesamtverkaufsfläche präzisiert.

pm aw / 07zso18052 aw Seite 7 von 14



 Zum zeichnerischen Teil: ■ Hier soll auch die Zweckbestimmung "SO Nahversorgung", wie bei den textlichen Festsetzungen verwendet werden. 	Die Planzeichnung wird angeglichen.
Amt für Straßen Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass eine Störung des Verkehrs auf der B35 und der K3500 durch Blendwirkung oder Reflexion ausgeschlossen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das Straßenverkehrsamt, das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Immissions- schutz- und der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	

Die Festsetzung 1.4 wird angepasst, der Anteil für zentrenrelevante Artikel auf 10 % reduziert.

Die Festsetzung 1.4 wird bezüglich der Gesamtverkaufsfläche präzisiert.

6 Polizeipräsidium Karlsruhe

Kenntnisnahme

Stellungnahme vom 05.11.2019	Behandlung/Abwägung
seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe, FESt Einsatz – SB Verkehr, bestehen zu dem Bebauungsplan "Metzgerteich-Gölswiesen", 3. Änderung, keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
Kenntnisnahme	

7 Netze BW GmbH

Stellungnahme vom xxx	Behandlung/Abwägung
Stromversorgung	

pm_aw / 07zso18052_aw Seite 8 von 14



Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden 20/0,4 kV-Ortsnetz erfolgen. Weitere Maßnahmen unsererseits sind zurzeit geplant, werden jedoch erst nach Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt realisiert. Über den Anschluss und Umfang des zu errichtenden Netzes für das geplante Bauvorhaben, kann erst eine Aussage getroffen werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf hierfür bekannt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen der örtlichen Versorgung dienende Energieversorgungsleitungen, die Sie den in der Anlage erhaltenen Lageplänen entnehmen können. Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig. Sollte eine Umlegung von Kabelleitungen bzw. von Freileitungen im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich oder gewünscht werden, so wären wir dazu bereit; die Kosten würden zu Lasten des Veranlassers gehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus dem beigefügten Plan können Sie die Lage unserer Versorgungsleitungen entnehmen. Wir gehen davon aus, dass unsere Anlagen im Bebauungsplanbereich durch die geplanten Baumaßnahmen verändert werden müssen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungen rechtzeitig mit ein, den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung, H. Ruf erreichen Sie unter der Rufnummer 07243 / 180-372, um alles Erforderliche abzusprechen. Sobald unsere Projektierung abgeschlossen ist, werden wir Sie kontaktieren.

Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Netze BW GmbH; Meisterhausstr. 11; 74613 Öhringen; Tel. (07941)932-386; Fax.(07941)932-366; Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

pm aw / 07zso18052 aw Seite 9 von 14



8 Netze-Südwest mbH

Stellungnahme vom 01.10.2019	Behandlung/Abwägung
Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Bebau- ungsplans sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Stra- ßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entspre- chenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: Leitungsauskunft- Nordaa netze-bw.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSN, Siemensstr. 9, 76275 Ettlingen rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit d mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleib unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

pm_aw / 07zso18052_aw Seite 10 von 14



entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.

Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.

Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

9 Stadtwerke Bretten

Stellungnahme vom 02.10.2019	Behandlung/Abwägung
In Gondelsheim sind wir nur für die Wasserversorgung zuständig. In diesem Bereich stehen keine Planungen bei uns an.	Keine Anregungen oder Bedenken
Beschlussvorschlag	
Kenntnisnahme	

10 Abwasserzweckverband Weißach und Oberes Saalbachtal

Stellungnahme vom 22.10.2019	Behandlung/Abwägung

pm aw / 07zso18052 aw Seite 11 von 14



durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche des Verbrauchermarktes wird sich der Schmutzwasseranfall, wie von Ihnen bereits festgestellt, nicht wesentlich verändern.

Die Ableitung von Niederschlagsabflüssen der befestigten Flächen erfolgt über eine Retention direkt in den Saalbach.

Da die Retentionsanlagen einschl. der Zu- und Ableitungskanäle höchstwahrscheinlich westlich des Saalbachs erfolgt und die Verbandskanäle östlich des Vorfluters verlaufen werden diese nicht tangiert.

Keine Anregungen oder Bedenken.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

11 Deutsche Telekom

Stellungnahme vom 21.10.2019	Behandlung/Abwägung
Im Planbereich der oben genannten Baumaßnahme befinden sich teilweise Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK - Anlagen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs-Hotline 0781 / 838-66 33)) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Ggf. sind die TK-Anlagen zu schützen bzw. zu sichern. Die Kabelschutzanweisung der Dt. Telekom ist zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass sich die bauausführende Fa. vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren hat.	
Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen. Unsere Kontaktadresse lautet: Deutsche Telekom Technik GmbH; Postfach 10 01 64; 76231 Karlsruhe; KoordinierungPTI31KA@telekom.de	

pm aw / 07zso18052 aw Seite 12 von 14



Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

12 Unitymedia BW GmbH

Stellungnahme vom 15.10.2019	Behandlung/Abwägung	
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Keine Anregungen oder Bedenken.	
Beschlussvorschlag		
 Kenntnisnahme 		

13 Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Stellungnahme vom 06.11.2019	Behandlung/Abwägung	
Der Argumentation des Gutachtens folgend ergeben sich nach eingehender Prüfung der Unterlagen unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes.	Keine Anregungen oder Bedenken.	
Beschlussvorschlag		
 Kenntnisnahme 		

14 Stadt Bruchsal

Stellungnahme vom 09.10.2019	Behandlung/Abwägung
Die Stadt Bruchsal hat zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
 Kenntnisnahme 	

pm_aw / 07zso18052_aw Seite 13 von 14



15 Gemeinde Walzbachtal

Stellungnahme vom 01.10.2019	Behandlung/Abwägung
Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines bestehenden Verbrauchermarktes geschaffen werden. In der geplanten Dimensionierung ist der Markt als großflächiger Einzelhandelsbetrieb einzustufen.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Die raumordnerischen Auswirkungen des Vorhabens wurden im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse durch die GMA untersucht. Aus dem Gutachten geht hervor, dass Konzentrations-, Integrations- und Kongruenzgebot als eingehalten gelten.	
Mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der benachbarten Gemeinden ist nicht zu rechnen. Insofern bestehen gegen vorliegenden Planentwurf seitens der Gemeinde Walzbachtal keine Bedenken.	
Beschlussvorschlag	
 Kenntnisnahme 	

Keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesamt für Denkmalpflege
- Stadt Bretten

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

pm_aw / 07zso18052_aw Seite 14 von 14